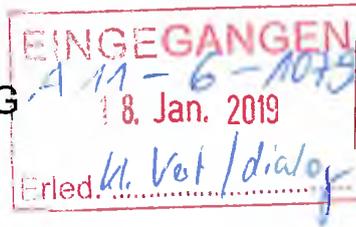




LAND BRANDENBURG



Ministerium der Finanzen
Der Minister

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866-6001

Fax: 0331 866-6666

Internet: <https://mdf.brandenburg.de>

Vorsitzende des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen
des Landtages Brandenburg
Frau Dr. Saskia Ludwig

Potsdam, den 16. Januar 2018

MdF-Vorlage 32/18

Berücksichtigung von ethischen und ökologischen Kriterien bei der Mittelanlage im Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf den Beschluss im Rahmen der 45. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen informiere ich Sie nachfolgend über den beabsichtigten Einsatz ethischer und ökologischer Kriterien bei der Mittelanlage im Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Brandenburg.

Wie bereits in der Ausschusssitzung erläutert, führen die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen derzeit ein Vergabeverfahren durch. Ausgeschrieben wird die Konstruktion von vier nachhaltigen Aktienindizes. Die detaillierten Indexbeschreibungen der zukünftigen Aktienindizes finden Sie in der beigefügten Anlage. Die neuen Indizes bieten eine praktikable und effiziente Möglichkeit eine Mittelanlage anhand ethischer und ökologischer Kriterien im Aktienbereich umzusetzen.



Daher ist Folgendes geplant:

- Das Land Brandenburg wird dem Vergabeverfahren der drei Bundesländer im Januar 2019 beitreten.
- Als potenzieller Benchmark-Index für das Aktienportfolio soll zukünftig der **ESG Eurozone fossil free** dienen. Der Index **ESG World ex Eurozone fossil free** ist nicht ohne weiteres umsetzbar. Gemäß § 4 Absatz 4 der Anlagerichtlinien zum Sondervermögen sollen Anlagen auf Euro lauten oder gegen Währungsrisiken abgesichert sein. Bei dem Index handelt sich jedoch um einen weltweiten Aktienindex, welcher Aktienwerte in Fremdwährung (USD, GBP, CHF) beinhaltet.
- Zu dem erfolgt eine Umstellung des Aktienportfolios in einzelne Aktienwerte. Bisher wird das Aktienportfolio mittels ETFs (exchange-traded fund – börsengehandelter Fonds) abgebildet. Die Auswahl der Aktien und deren Gewichtung werden durch den vorgenannten Benchmark-Index vorgegeben.

Das Vergabeverfahren der Bundesländer sollte im 1. Quartal 2019 abgeschlossen sein, sodass die Umstellung des Aktienportfolios noch in 2019 erfolgen wird. Die genauen Umschichtungen und Einzelwerte werden dann im Jahresbericht 2019 des Sondervermögens abgebildet.

Mit dieser Entscheidung folgt auch Brandenburg einem immer stärker werdenden Bedürfnis nach einem verantwortungsvollen Investieren. Die im Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetz aufgeführten Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite werden selbstverständlich weiterhin eingehalten. Ethische und ökologische Kriterien in die Mittelanlage zusätzlich einzubeziehen stellen in dem Zusammenhang keinen Widerspruch dar.

Auf der Grundlage der zu erwartenden Erfahrungen mit dem nachhaltigen Aktienportfolio sollte in einem nächsten Schritt das weitaus größere Anleiheportfolio im Sondervermögen auf nachhaltigere Investitionen geprüft werden. Auch hier bestehen mehrere Möglichkeiten zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien, welche allerdings ebenfalls einer sorgfältigen Abwägung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Görke

Anlage:

Beschreibung der nachhaltigen Aktienindizes

Beschreibung der nachhaltigen Aktienindizes¹

1. Vertragsgegenstand

- Der Auftragnehmer konstruiert und berechnet laufend vier nachhaltige Aktienindizes (**Indexfamilie**)
- Der Auftragnehmer pflegt die Indexfamilie periodisch
- Der Auftragnehmer erstellt ein laufendes Reporting hinsichtlich der Indexfamilien

2. Konstruktion und laufende Berechnung der Aktienindizes

Der Auftragnehmer konstruiert die folgenden nachhaltigen Aktienindizes:

- ESG² Eurozone cum fossil fuels
- ESG Eurozone fossil free
- ESG World ex Eurozone cum fossil fuels
- ESG World ex Eurozone fossil free

Bei der Konstruktion und laufenden Berechnung sind insbesondere die folgenden Vorgaben einzuhalten:

2.1. Grundsatz der Indexkonstruktion

- Der Auftragnehmer bestimmt für jeden Aktienindex die potentiellen Indexkomponenten.
- Aus den potentiellen Indexkomponenten wählt der Auftragnehmer in einem mehrstufigen Verfahren die Indexkomponenten aus:
 1. Indexkomponenten, die für den jeweiligen Aktienindex definierte Ausschlusskriterien erfüllen, darf der Auftragnehmer nicht berücksichtigen („**unzulässige Indexkomponenten**“).
 2. Die verbliebenen potentiellen Indexkomponenten („**zulässige Indexkomponenten**“) teilt der Auftragnehmer in Branchen ein und bewertet diese nach Maßgabe von ESG-Kriterien (Best in class-Ansatz).
 3. Aus den nach ESG-Kriterien bewerteten Unternehmen bildet der Auftragnehmer den jeweiligen Aktienindex entsprechend den jeweiligen Diversifizierungsgrundlagen auf Basis der Marktkapitalisierung und dem Ergebnis der ESG-Bewertung und gewichtet die Indexkomponenten.

2.2. Potentiellen Indexkomponenten

- Sämtliche potentiellen Indexkomponenten müssen Komponenten eines vom Auftragnehmer zu bestimmenden anerkannten global diversifizierten Aktienindex für Industrieländer sein, welcher über einen Sub-Index Eurozone und Welt ex Eurozone verfügt („Referenzindex“ und die beiden Sub-Indizes: „Referenzindex Eurozone“ und „Referenzindex Welt ex Eurozone“).
- Potentielle Indexkomponenten für die Aktienindizes Eurozone müssen Bestandteil des Referenzindex Eurozone sein.
- Potentielle Indexkomponenten für die Aktienindizes World ex Eurozone müssen Bestandteil des Referenzindex Welt ex Eurozone sein.

¹ Auszug, basierend auf den Eckpunkten des Leistungsvertrages der Ausschreibung vom 25.09.2018.

² Anm: ESG = Environmental, social and corporate governance (Umwelt, Soziales und Governance).

2.3. Ausschlusskriterien

- Ausschlusskriterien für alle Aktienindizes:
 - Unternehmen, die entweder mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten Waffen(-systemen) (z.B. ABC-Waffen, Landminen) handeln oder solche Waffen produzieren;
 - Unternehmen, bei denen die Produktion von Atomenergie oder von spezifischen Komponenten von Atomkraftwerken mindestens 5 % des Unternehmensumsatzes ausmacht, es sei denn, die Umsatzanteile des Unternehmens im Bereich erneuerbare Energien übersteigen diejenigen aus der Produktion von Atomenergie bzw. von spezifischen Komponenten³ von Atomkraftwerken und es liegt eine nachweisbare Unternehmensstrategie zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen vor;
 - Unternehmen, die schwere oder sehr schwere Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung aufweisen;
 - Unternehmen, bei denen die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen mit pornographischen Inhalten, die Individuen oder den sexuellen Akt in einer degradierenden Art und Weise darstellen, mindestens 5 % des Unternehmensumsatzes ausmacht.
- Zusätzlich sind bei den Aktienindizes „fossil free“ Unternehmen auszuschließen, bei denen die Gewinnung fossiler Brennstoffe, mit Ausnahme von Erdgas, mindestens 5 % des Unternehmensumsatzes ausmacht.

2.4. ESG-Bewertung

- Der Auftragnehmer bewertet die Nachhaltigkeit der zulässigen Indexkomponenten, für die er eine ESG-Bewertung durchführt, auf Basis von ESG-Kriterien. Die ESG-Kriterien müssen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung abdecken. Dabei sind internationale Normen und Standards zum Schutz von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, die von OECD, ILO oder UN formuliert wurden, zu berücksichtigen.
- Auf der Grundlage der ESG-Kriterien bewertet der Auftragnehmer die zulässigen Indexkomponenten für jede Branche und erstellt eine Rangfolge der Unternehmen für die jeweilige Branche (Best in class-Ansatz).

2.5. Indexdiversifikation

- Die Aktienindizes müssen jeweils aus mindestens 50 und maximal 60 Indexkomponenten bestehen.
- Der Auftragnehmer stellt durch eine geeignete Indexmethodologie sicher, dass die Indexänderungen in Einzelwerten zwischen zwei Börsentagen nicht 7 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Aktie der letzten 90 Tagen an deren Haupthandelsplatz übersteigt. Hierbei ist von einem Anlagevolumen von EUR 4 Milliarden in die Aktienindizes Eurozone und EUR 3 Milliarden in die Aktienindizes World ex Eurozone auszugehen.

³ Die Produktion spezifischer Komponenten von Atomkraftwerken umfasst bspw. den Bau von Atomkraftwerken, die Anreicherung von Uran und die Herstellung relevanter Produkte wie Brennstabhüllen. Nicht berücksichtigt wird hierbei die Produktion genereller Kraftwerkskomponenten, die nicht speziell an Atomkraftwerke angepasst werden und nicht zentral für die Erzeugung von Atomstrom sind.

3. Periodische Pflege der Indexfamilien

3.1. Vierteljährliche Überprüfung hinsichtlich Ausschlusskriterien

- Der Auftragnehmer überprüft quartalsweise das Vorliegen von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Unternehmen. Soweit der Auftragnehmer an einem Indexüberprüfungstag feststellt, dass ein in einem Aktienindex enthaltenes Unternehmen ein Ausschlusskriterium erfüllt, wird der Auftragnehmer die Auftraggeber umgehend über diese Feststellung und die entsprechenden Anpassungen der Aktienindizes informieren.

3.2. Jährliche Indexanpassung

- Der Auftragnehmer überprüft jährlich die Zusammensetzung der Aktienindizes auf Grundlage der ESG-Bewertung und deren Marktkapitalisierung.

4. Reporting über die Indexfamilie

- Der Auftragnehmer stellt ein laufendes sowie ein periodisches Indexreporting sowie ein Ad-Hoc-Informationssystem auf.
- Der Auftragnehmer erstellt für jeden Aktienindex jährlich einen schriftlichen Indexbericht.
- Der Indexbericht enthält insbesondere Angaben zur CO₂-Reduktion des nachhaltigen Portfolios gegenüber dem jeweiligen Referenzindex, sowie Backtests über die Wertentwicklung des Aktienindex in Bezug auf den Referenzindex und über die Wertentwicklung und Handelsumsätze der Indexkomponenten.